

4. Juni 2018

Empfehlungen zur Anhörung des Kindes im Verfahren der Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare

Andrea Büchler, Prof. Dr. iur., Lehrstuhl für Privatrecht und Rechtsvergleichung, Universität Zürich

Michelle Cottier, Prof. Dr. iur., Département de droit civil, Université de Genève*

Philip D. Jaffé, Prof. Dr. phil., Centre interfacultaire en droits de l'enfant, Université de Genève

Heidi Simoni, Dr. phil., Marie Meierhofer Institut für das Kind, Zürich

Inhalt

I. Einleitung	2
II. Besonderheiten der Stiefkindadoption bei gleichgeschlechtlichen Paaren.....	2
1. Adoption im Rahmen einer von Beginn an gemeinsam geplanten Elternschaft.....	2
2. Adoption des Kindes in der «Regenbogen-Patchworkfamilie»	4
III. Zustimmung des urteilsfähigen Kindes	5
IV. Anhörung des Kindes.....	5
1. Allgemeines	5
2. Anhörung durch die entscheidende Behörde oder eine beauftragte Drittperson.....	6
3. Verzicht auf die Anhörung.....	6
4. Anhörung des Kindes «in geeigneter Weise»	7
5. Protokoll der Anhörung	8
6. Beschwerderecht des Kindes.....	8
Literaturhinweise	8
Anhörung des Kindes in familienrechtlichen Verfahren	8
Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare.....	10

* Korrespondierende Autorin: Prof. Dr. iur. Michelle Cottier, Faculté de droit, Université de Genève, Uni Mail, Boulevard du Pont-d'Arve 40, CH-1211 Genève 4, michelle.cottier@unige.ch, Tel. +41 22 379 84 42.

I. Einleitung

Die vorliegenden Empfehlungen beziehen sich auf die Anhörung des Kindes im Verfahren der Adoption bei gleichgeschlechtlichen Paaren mit Kindern.

Mit dem neuen Adoptionsrecht, das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, ist die Adoption durch eine Person möglich, die mit der Mutter oder dem Vater des Kindes in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt, die entweder durch eine eingetragene Partnerschaft formalisiert ist (Art. 264c Abs. 1 Ziff. 2 ZGB), oder eine rein faktische Lebensgemeinschaft darstellt (Art. 264c Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).

Neu ist auch die Anhörung des Kindes im Adoptionsverfahren ausdrücklich geregelt (Art. 268a^{bis} ZGB). Laut dieser Bestimmung wird das Kind durch die für das Adoptionsverfahren zuständige kantonale Behörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen (Abs. 1). Das urteilsfähige Kind muss ausserdem der Adoption ausdrücklich zustimmen (Art. 265 Abs. 1 ZGB).

Auf der Grundlage der bisherigen interdisziplinären Erfahrungen mit der Anhörung des Kindes in verschiedenen familienrechtlichen Kontexten (insbes. Trennung oder Scheidung der Eltern, Kinderschutz) und der Erkenntnisse zum Kindeswohl in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, werden nachfolgend Empfehlungen zur Ausgestaltung der Beteiligung des Kindes am Verfahren der Adoption bei gleichgeschlechtlichen Eltern vorgelegt.

II. Besonderheiten der Stiefkindadoption bei gleichgeschlechtlichen Paaren

Stiefkindadoptionen bei gleichgeschlechtlichen Paaren betreffen unterschiedliche Familienkonstellationen. Wird der Fokus auf das Erleben des Kindes gerichtet, können zwei Formen unterschieden werden.

1. Adoption im Rahmen einer von Beginn an gemeinsam geplanten Elternschaft

Verschiedengeschlechtliche Elternpaare sind ab Geburt des Kindes als rechtliche Eltern anerkannt, sofern eine Ehe zwischen ihnen besteht, oder wenn der Vater des Kindes es bereits

vorgeburtlich anerkannt hat. Anders sieht dies bei gleichgeschlechtlichen Paaren aus.¹ Auch wenn sie bereits die Zeugung des Kindes gemeinsam planen (so im Rahmen einer privaten Samenspende, einer medizinisch begleiteten Samenspende im Ausland, oder eines Leihmutterschaftsverhältnisses im Ausland), haben gleichgeschlechtliche Paare nach Schweizer Recht keine Möglichkeit, ab Geburt auch rechtlich als Eltern anerkannt zu werden. Nur ein Elternteil ist auch rechtlich als solcher anerkannt. Der zweite Elternteil ist möglicherweise unbekannt, wie im Falle der Inanspruchnahme einer Samenspende im Ausland, oder es ist eine Person, welche nicht den Alltag mit dem Kind teilt.

Die neu auch für Regenbogenfamilien geöffnete Stiefkindadoption erlaubt es nun, das Kindesverhältnis zum zweiten Elternteil des gleichen Geschlechts rechtlich entstehen zu lassen, wobei dies erst nach einem einjährigen Pflegeverhältnis (Art. 264 Abs. 1 ZGB) und nach drei Jahren Zusammenleben der Eltern im gemeinsamen Haushalt (Art. 264c Abs. 2 ZGB) möglich ist.

Das Kind baut zu beiden Elternteilen, zum rechtlich und zum nur sozial anerkannten Elternteil eine nahe Beziehung auf, und betrachtet sie als seine Mütter oder Väter. Dies drückt sich darin aus, dass beispielsweise eine Mutter als Mama, die andere als Mami angesprochen wird, oder ein Vater als Papa, der andere als Daddy.

Diese Familienkonstellation wird in anderen Ländern rechtlich so abgesichert, dass eine gemeinsame Elternschaft als originäre Elternschaft ab Geburt möglich ist. Es bestehen verschiedene rechtliche Lösungen:² (1) Die Vermutung der Elternschaft der Ehepartnerin oder eingetragenen Partnerin der aufgrund der Geburt rechtlich anerkannten Mutter, (2) die Möglichkeit der Anerkennung des Kindes durch eine zweite Mutter, (3) die vorgeburtliche Übertragung der Elternschaft auf beide Wunschwäter bei der Leihmutterschaft.

Das Schweizer Recht hingegen verweist gleichgeschlechtliche Eltern, auch wenn das Kind im Rahmen eines gemeinsam realisierten Elternprojekts geboren wurde, auf den Weg der

¹ Massgebend ist das im Zivilstandsregister eingetragene Geschlecht. Eine Trans*person kann also nur entsprechend dem Registergeschlecht Elternstellung erlangen. Dies bedeutet bspw. für einen Transmann, der rechtlich als weiblich gilt, sozial aber im männlichen Geschlecht lebt, dass er Mutter eines Kindes werden, jedoch keine Vaterstellung erlangen kann.

² Vgl. BÜCHLER/BERTSCHI, Gewünschtes Kind, geliehene Mutter, zurückgewiesene Eltern? Leihmutterschaft in den USA und die Anerkennung des Kindesverhältnisses in der Schweiz, FamPra.ch 2013, 33 ff.; COTTIER, Elternschaft im Zeitalter der globalisierten Biotechnologie: Leihmutterschaft, Eizell- und Embryonenspende im Rechtsvergleich, in: Schwenzer/Büchler/Fankhauser (Hrsg.), Siebte Schweizer Familienrechtstage, Bern 2014, 3 ff.; REUSS, Möglichkeiten gemeinsamer rechtlicher Elternschaft von zwei Frauen in Deutschland, England, Frankreich und den Niederlanden, FamPra.ch 2015, 858 ff.; SCHWENZER, Familienrecht und gesellschaftliche Veränderungen, FamPra.ch 2014, 966 ff.

Adoption. Zumindest geniessen aber gleichgeschlechtliche Elternpaare und ihre Kinder bereits vor der Adoption den Schutz des Rechts auf Familienleben (Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention EMRK).³

In den ersten Monaten, eventuell auch den ersten Jahren nach der Einführung der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare werden die Kinder in der Regel in einem Alter adoptiert werden, in welchem nach den Vorgaben des Bundesgerichts eine Anhörung durchgeführt werden soll. Kinder, die 2018 oder später im Rahmen eines gemeinsamen Elternprojekts eines gleichgeschlechtlichen Paares zur Welt kommen (werden), werden dagegen im Moment der Adoption in der Regel noch im Kleinkindalter sein (1 bis 3 Jahre, je nach Dauer des gemeinsamen Haushalts der Eltern vor seiner Geburt), und deshalb nicht angehört werden.

Kinder, die vor 2018 geboren wurden, sind nicht notwendigerweise über die mangelnde rechtliche Absicherung einer ihrer Elternbeziehungen vor der Inkraftsetzung des neuen Rechts informiert. Diese Tatsache muss im Moment der Anhörung berücksichtigt werden.

2. Adoption des Kindes in der «Regenbogen-Patchworkfamilie»

Bei der zweiten Konstellation lebt ein Kind, das in einer früheren meist verschiedengeschlechtlichen Beziehung zur Welt gekommen ist, mit der Mutter und ihrer neuen Partnerin, oder dem Vater und seinem neuen Partner als Familie zusammen. Die Adoption in dieser «gleichgeschlechtlichen Patchworkfamilie» ist vergleichbar mit der bereits nach altem Recht möglichen Stiefkindadoption durch den verschiedengeschlechtlichen neuen Ehepartner/die neue Ehepartnerin eines Elternteils des Kindes. Das Kind hat also meist zwei rechtliche Elternteile, wobei es von einem der beiden getrennt lebt. Durch die Stiefkindadoption verliert das Kind das Kindesverhältnis zum getrennt lebenden Elternteil, weshalb die Zustimmung dieses Elternteils notwendig ist.⁴ Nur in dieser Konstellation erscheint es richtig,

³ Im Urteil Gas und Dubois gegen Frankreich entschied das Europäische Gericht für Menschenrechte, dass ein gleichgeschlechtliches Paar und ein Kind das Recht auf Familienleben in Art. 8 EMRK anrufen können: Das Paar lebte in registrierter Partnerschaft und sorgte für ein Kind, welches mit Hilfe medizinisch unterstützter Fortpflanzung gezeugt und von einer der beiden Frauen zur Welt gebracht worden war. Ein rechtlich anerkanntes Kindesverhältnis bestand also nur im Verhältnis zur Geburtsmutter. Urteil (des EGMR) Gas und Dubois gegen Frankreich vom 15. März 2012, No. 25951/07, Recueil CourEDH 2012-II.

⁴ Wenn die Botschaft des Bundesrats von «erheblichen Konflikt- und Drucksituation zwischen den leiblichen Eltern sowie im Verhältnis zum Kind» spricht (Botschaft Adoptionsrecht, 912), und der Gefahr, dass der eine Elternteil die Stiefkindadoption benutzt, um den anderen Elternteil aus dem Leben des Kindes zu verdrängen (Botschaft Adoptionsrecht, 907), dann ist

gemäss Art. 268a^{ter} ZGB dem Kind eine Vertreterin oder einen Vertreter für das Adoptionsverfahren zu bestellen.

III. Zustimmung des urteilsfähigen Kindes

Wie unter dem früheren Recht ist die Zustimmung eines urteilsfähigen Kindes zur Adoption notwendig (Art. 265 Abs. 1 ZGB). Nach der Rechtsprechung ist die Urteilsfähigkeit unter gewöhnlichen Umständen ab dem 14. Altersjahr sicher gegeben (BGE 119 II 4; 107 II 22). Eine feste Altersgrenze besteht allerdings nicht, und im Einzelfall kann die Urteilsfähigkeit in Bezug auf die Adoption bereits früher gegeben sein. Die Urteilsfähigkeit muss von der Adoptionsbehörde im Rahmen der Anhörung individuell beurteilt werden.

IV. Anhörung des Kindes

1. Allgemeines

Das Recht des Kindes auf Anhörung ist in Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention garantiert, der in seinem Abs. 2 das Recht des Kindes festhält, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle gehört zu werden. Art. 12 UN-KRK ist in der Schweiz in allen Verfahren in das Kind betreffenden Angelegenheiten direkt anwendbar.

Bislang fehlte im Adoptionsrecht eine ausdrückliche Bestimmung über die Anhörung des Kindes. Die Rechtslehre war sich indessen einig, dass Kinder angemessen ins Verfahren einzubeziehen sind. Neu ist die Anhörung nun in Art. 268a^{bis} ZGB ausdrücklich geregelt. Laut dieser Bestimmung wird das Kind durch die für das Adoptionsverfahren zuständige kantonale Behörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen (Abs. 1). Über die Anhörung ist Protokoll zu führen (Abs. 2). Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten (Abs. 3).

Die Bestimmung zur Anhörung des Kindes ist an Art. 298 ZPO angelehnt. Die Lehre und Rechtsprechung zu dieser Bestimmung, wie auch zu Art. 314a ZGB (Anhörung des Kindes im Verfahren vor der Kindesschutzbehörde) kann also analog angewendet werden.⁵

offensichtlich diese Konstellation gemeint (und nicht die unter II.1. geschilderte Situation des gemeinsamen Elternprojekts eines gleichgeschlechtlichen Paares).

⁵ Vgl. insbes. BGE 131 III 553 ; 133 III 553 und die Literaturhinweise im Anschluss an diese Empfehlungen.

2. Anhörung durch die entscheidende Behörde oder eine beauftragte Drittperson

Die Anhörung ist laut der Rechtsprechung in der Regel durch die entscheidende Behörde durchzuführen und darf jedenfalls nicht systematisch an Dritte delegiert werden. Eine Delegation an eine qualifizierte Fachperson ist ausnahmsweise möglich, wenn die Umstände des konkreten Falles dies nahelegen.⁶

3. Verzicht auf die Anhörung

Das Kind ist anzuhören, ausser es liegen wichtige Gründe vor, die dagegen sprechen. Ein Verzicht auf die Anhörung ist also ausnahmsweise möglich. Das Gesetz nennt das Alter des Kindes als Grund für einen Verzicht. Das Bundesgericht geht im Sinne einer Richtlinie davon aus, dass die Anhörung des Kindes in der Regel ab dem 6. Altersjahr möglich ist.⁷

Das Gesetz enthält im Weiteren eine Generalklausel, wonach auch andere wichtige Gründe einen Verzicht auf die Anhörung rechtfertigen können. Dies ist so zu verstehen, dass die Anhörung nicht erfolgen sollte, wenn sie eine übermässige Belastung und Gefährdung des Kindeswohls darstellen würde.⁸

Von einer Anhörung darf dann abgesehen werden, wenn das Kind selbst die Anhörung ohne fremde Beeinflussung ablehnt.⁹ Eine Anhörung des Kindes gegen seinen klar geäusserten Willen ist nicht mit dem Kindeswohl vereinbar. Der Verzicht auf die Anhörung kann insbesondere bei einer Adoption im Rahmen einer von Beginn an gemeinsam geplanten Elternschaft naheliegen. In dieser Situation ist die Adoption mit keinerlei Veränderungen im Alltag des Kindes, und in Bezug auf das Zusammenleben mit seinen Eltern verbunden.

Wenn tatsächlich keine Reorganisation des Familienlebens stattfindet, die Adoption lediglich den mit der Geburt des Kindes entstandenen Verhältnissen rechtlichen Ausdruck verleiht, und kein bestehendes Kindesverhältnis dahinfällt, weil die gemeinsame Elternschaft des Paares beispielsweise durch die Inanspruchnahme einer Samenspende im Ausland realisiert wurde, und auch zu keiner dritten Person eine soziale Eltern-Kind-Beziehung besteht, die durch die Adoption tangiert wird, **kann die Anhörung des bezüglich des rechtlichen Vorgangs der Adoption noch urteilsunfähigen Kindes ihren Zweck nicht erfüllen.** Sie erscheint nicht nur

⁶ BGE 127 III 295, 296 f.; BGE 133 III 553, 555.

⁷ BGE 131 III 553, 556 f.; seither mehrfach bestätigt, statt vieler: BGer 5A_457/2017 vom 4. Dezember 2017.

⁸ BGE 131 III 553, 558, E. 1.3.

⁹ BGE 131 III 553, 558, E. 1.3.1.

überflüssig, sondern sie kann auch als Ausdruck eines Misstrauens verstanden und als die gleichgeschlechtliche Familie diskriminierende Intervention empfunden werden.

4. Anhörung des Kindes «in geeigneter Weise»

Die Formulierung «in geeigneter Weise» (Art. 268a^{bis} ZGB) ist so zu verstehen, dass die Anhörung auf altersgerechte Weise durchgeführt werden sollte.

Ganz allgemein sind zur Anhörung eines Kindes **Fähigkeiten und Kenntnisse im Bereich der Entwicklungs- und Kommunikationspsychologie** notwendig, die sich Behördenmitglieder im Rahmen einer geeigneten Ausbildung aneignen sollten. Dabei können Techniken der Gesprächsführung mit Kindern erlernt werden, die dazu dienen, ein vertrauensvolles Klima zu schaffen und das Kind mit Hilfsmitteln wie Material zum Zeichnen oder Spielsachen zu unterstützen. Suggestivfragen müssen vermieden werden und das Gespräch muss vom Sprachniveau her dem Entwicklungsstand des Kindes angepasst sein. Zur kindgerechten Ausgestaltung gehört auch, dass sie durch ein einzelnes Mitglied der Behörde und nicht durch das Gesamtgremium durchgeführt wird.

Die Anhörung sollte in der Regel in Abwesenheit der Eltern, der Kindesvertretung oder des Beistands erfolgen, Ausnahmen sind insbesondere bei kleineren Kindern möglich.

Der Inhalt des Gesprächs mit dem Kind ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Anhörung.

Sinn und Zweck der Anhörung nach Art. 268a^{bis} ZGB ist es, das **Kind als handelndes Subjekt mit eigenen Bedürfnissen** wahrzunehmen. Leitlinie ist das Kindeswohl, das in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten vorrangig zu berücksichtigen ist: Das Kind wird als Experte oder Expertin für das eigene Wohlbefinden ernst genommen. Im Rahmen der Adoption in der Regenbogenfamilie bedeutet dies, dass **oberstes Leitprinzip** sein muss, **das Kind in seinem Erleben und seiner Perspektive zu achten**.

Zunächst bedeutet dies, dass die Gesprächsführung sich an den allgemeinen ethischen Prinzipien der Fürsorge, der Schadensvermeidung und der Achtung der Menschenwürde orientiert. Das Risiko eines emotionalen Schadens oder einer Verunsicherung des Kindes muss zu jedem Moment des Gesprächs im Auge behalten werden. Insbesondere sollte das Kind nicht unter Druck gesetzt werden, bestimmte Antworten zu geben.

Dies heisst insbesondere, dem Kind **genügend Raum zu lassen, seine eigene Familie zu beschreiben**. Es geht also nicht darum, das Kind mit rechtlichen Kategorien zu konfrontieren, die dem Kind unbekannt sind (zum Beispiel «die eingetragene Partnerin Deiner Mutter» statt «Deine Mami»), sondern zu erfahren, welche Personen das Kind selbst als seiner Familie zugehörig beschreibt und welche Bezeichnungen das Kind selbst für diese verwendet.

Auch der Adoptionsvorgang sollte dem Kind in kindgerechter Weise erläutert werden.

Das Kind kann gefragt werden, ob es weiss, warum die Anhörung stattfindet und ob es Fragen an die Behörde hat. Keinesfalls ist dabei Zweck der Anhörung, das Kind umfassend über die fehlende rechtliche Anerkennung von Regenbogenfamilien unter früherem Recht zu informieren und so zu verunsichern. Im Gegenteil sollte die Information hervorheben, dass es bei der Adoption darum geht, die Beziehung des Kindes zu seinen gleichgeschlechtlichen Eltern anzuerkennen.

Schliesslich muss mit dem Kind besprochen werden, welche seiner Aussagen ins Protokoll aufgenommen werden, über dessen Inhalt die Eltern informiert werden.

5. Protokoll der Anhörung

Über die Anhörung ist Protokoll zu führen (Art. 268a^{bis} Abs. 2 ZGB). Der rechtliche Elternteil oder die rechtlichen Elternteile und der soziale Elternteil sind von der anhörenden Behörde mündlich oder schriftlich über das Ergebnis der Befragung zu informieren.

6. Beschwerderecht des Kindes

Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten (Art. 268a^{bis} Abs. 3 ZGB).

Literaturhinweise

Anhörung des Kindes in familienrechtlichen Verfahren

MARIE MEIERHOFER INSTITUT FÜR DAS KIND, MMI/ UNICEF SCHWEIZ (Hrsg.), Die Kindesanhörung, Ein Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen, Zürich 2014

http://www.unicef.ch/sites/default/files/attachements/unicef_anhoerungsbroschuere_praxis.pdf

BODENMANN/RUMO-JUNGO, Die Anhörung von Kindern, FamPra.ch 2003, 22 ff.

COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD, General Comment No. 12 (2009), The right of the child to be heard, Genf 2009, Deutsche Übersetzung:

https://www.ekkj.admin.ch/fileadmin/user_upload/ekki/04themen/06Anhoerungsrecht/d_09_GeneralComment_No12_Anhoerungsrecht.pdf

COTTIER, Kommentar zu Art. 314a ZGB, in: Bächler et al. (Hrsg.), Erwachsenenschutz, Bern 2013.

FELDER/NUFER, Richtlinien für die Anhörung des Kindes aus kinderpsychologischer/ kinderpsychiatrischer Sicht gemäss Art. 12 der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes, SJZ 1999, 318 ff.

FELDER/STECK, Zusammenwirken von Behörden und Experten bei der Anhörung von Kindern im familienrechtlichen Verfahren, FamPra.ch 2003, 43 ff.

HERZIG, Das Kind in den familienrechtlichen Verfahren, Diss. Freiburg i.Ü., Zürich 2012

BURGER/KARABASHEVA/ZERMATTEN/JAFFÉ, Kinderrechte, Kindeswohl und Partizipation: Empirische Befunde aus einer multimethodischen Studie, in: Mörgen/Rieker/Schnitzer (Hrsg.), Partizipation von Kindern und Jugendlichen in vergleichender Perspektive. Bedingungen – Möglichkeiten – Grenzen, Weinheim/Basel 2016, 15 ff.

KILDE, Anhörung des Kindes in familienrechtlichen Verfahren, in: FS Rumo-Jungo, Zürich 2014, 205 ff.

MINISTERKOMITEE DES EUROPARATES, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, verabschiedet am 17. November 2010. Download : <https://rm.coe.int/16806ad0c3>

PRADERVAND-KERNEN, La position juridique de l'enfant dans la procédure civile, à l'aune de quelques questions particulières, FamPra.ch 2016, 339 ff.

SCHÜTT, Die Anhörung des Kindes im Scheidungsverfahren. Unter besonderer Berücksichtigung des psychologischen Aspekts, Zürich et al. 2002

SCHWEIGHAUSER, Art. 298 ZPO, in: Schwenger/Fankhauser (Hrsg.), FamKomm Scheidung, 3. Aufl., Bern 2017.

SIMONI, Kinder anhören und hören, ZVW 2009, 333 ff.

STECK, Art. 298 ZPO, in: Spühler/Tenchio/Infanger (Hrsg.), Basler Kommentar Zivilprozessordnung, Basel 2017.

STÖSSEL/GERBER JENNI, Partizipation des Kindes als Voraussetzung für einen wirksamen Kindesschutz, FamPra.ch 2012, 335 ff.

ZERMATTEN, Schutz versus Mitsprache des Kindes? Überlegungen zum Spannungsfeld zwischen Art. 3 und 12 der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK), ZVW 2009, 315 ff.

Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare

BÜCHLER, Sag mir, wer die Eltern sind..., Konzeptionen rechtlicher Elternschaft im Spannungsfeld genetischer Gewissheit und sozialer Geborgenheit, AJP 2004, 1175 ff.

COPUR, Gleichgeschlechtliche Partnerschaft und Kindeswohl, Bern 2008

Empfehlung des Europarats über Massnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, Recommendation CM/Rec(2010)5 vom 31.3.2010

FUNCKE/THORN (Hrsg.), Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform, Bielefeld 2015.

GROSS, Qu'est-ce que l'homoparentalité ?, Paris 2012.

LOMBARD, La filiation pour les couples de même sexe sous l'angle du bien de l'enfant, FamPra.ch 2017, 725 ff.

NAY, Was sagt die Wissenschaft zu ‚Regenbogenfamilien‘? Eine Zusammenschau der Forschung, Basel 2018. Download: <https://www.regenbogenfamilien.ch/fakten/>

REUSS, Möglichkeiten gemeinsamer rechtlicher Elternschaft von zwei Frauen in Deutschland, England, Frankreich und den Niederlanden, FamPra.ch 2015, 858 ff.

RUMO-JUNGO, Kindesverhältnisse im Zeitalter vielfältiger Familienformen und medizinisch unterstützter Fortpflanzung, FamPra.ch 2014, 838 ff.

RUPP (Hrsg.), Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, Köln 2009.

SCHWENZER, Familienrecht und gesellschaftliche Veränderungen, FamPra.ch 2014, 966 ff.

SIMONI, Sozialwissenschaftliche Grundlagen zu den Konzepten „Kindeswohl, Familie und Elternschaft“ im Fortpflanzungsmedizingesetz, Zürich 2012.